

Beitragsfreier halbtägiger Besuch (20 h) einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder von 3 - 6 Jahren

Stand: 28.03.2023

Ab 01.04.2023 wird der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern von drei bis sechs Jahren (Stichtag 1. September) - insgesamt drei Betreuungsjahre - im Ausmaß von mindestens 20 Stunden beitragsfrei, unabhängig, ob eine öffentliche oder private Betreuungseinrichtung besucht wird und unabhängig, ob es sich um einen Kindergarten, eine Alterserweiterte Gruppe oder Tageseltern handelt.

Eckpunkte

- Das Land Salzburg übernimmt im genannten Ausmaß den Beitrag der Eltern und zahlt diesen als Zuschuss an die Rechtsträger aus.
- Öffentliche Rechtsträger erhalten pro betreutem Kind monatlich € 100,-.
- Private Rechtsträger erhalten pro betreutem Kind monatlich € 180,-.
- Die Zuschüsse erhalten die Rechtsträger pro Kind, das zumindest 2 Wochen und 2 Tage im Monat betreut wird.
- Der Zuschuss wird so oft gewährt, wie Elternbeiträge eingenommen werden.
- Der für dieses Jahr bereits ausgezahlte Betrag aus dem Familienpaket für Kinder von 3 - 6 Jahren, wird bei der ersten Auszahlung der Zuschüsse zur beitragsfreien Kinderbetreuung gegengerechnet.
- Die maximalen Elternbeiträge für die Betreuung über 20 Wochenstunden hinaus werden, wie folgt, festgelegt:
 - Über 20 bis weniger als 31 Stunden: € 120,-
 - Ab 31 bis weniger als 41 Stunden: € 240,-
 - Ab 41 Wochenstunden € 260,-
- Die Vorgaben des letzten verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres bleiben von der Neuregelung unberührt. Der Zuschuss von € 900,- (10 Monate) für öffentliche Rechtsträger bleibt gleich.
- Da die Förderung der 20 beitragsfreien Stunden am Nachmittag nicht ausgeschlossen ist und in den Alterserweiterten Gruppen Platzteilungen möglich sind, wird - um eine Überförderung auszuschließen - eine Grenze von maximal 22 Kindern (im Kindergarten aufgrund der Möglichkeit der Überschreitung bis 25) eingezogen.
- Die Finanzierung erfolgt - ausgenommen die Bundesmittel für das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr - ausschließlich aus Landesmitteln.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

- Die Beträge von € 100,- und € 180,- werden für Kinder, die sich nicht im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, jährlich valorisiert.
- Die Beträge aus Bundesmitteln für die Besuchspflicht für Kinder in öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden nicht valorisiert. Besuchen Kinder eine private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dann wird der Gesamtbetrag valorisiert und die Erhöhung vom Land getragen.
- Besuchen Kinder nach Ende der Besuchspflicht (Endes des Schuljahres) im Sommer noch weiter die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, werden je nach öffentlicher oder privater Einrichtung die entsprechenden Zuschüsse gewährt.
- Für Kinder, für die gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 der Beginn der Schulpflicht nach dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag festgesetzt wird, und die deshalb noch nicht schulpflichtig sind, wird der Landesbeitrag ausbezahlt.
- Die **Mindest- und Höchstbeiträge für unter Dreijährige** sowie für schulpflichtige Kinder bleiben unverändert (€ 400,-).
- Das **Familienpaket für unter dreijährige Kinder** wird bis auf Weiteres mit € 20,-/€ 40,- wie gehabt, beibehalten.

Umsetzung

- **Die Einhebung des Elternbeitrages für 20 Stunden für Kinder von 3 - 6 Jahren (Stichtag 01. September) ist ab 01.04.2023 einzustellen.**
- Die Tarife sind bis spätestens 01.09.2023 an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen und mit 01.04.2023 in Kraft zu setzen.
- Die **erste Teilzahlung** der Zuschüsse für den beitragsfreien Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder von 3 - 6 Jahren im Ausmaß von 20 Stunden durch das Land Salzburg erfolgt bis **Ende Mai 2023** auf Grund der zum Stichtag 15.10.2022 mitgeteilten Kinderzahlen und Betreuungszeiten. Die bereits im Dezember 2022 ausbezahlten finanziellen Zuschüsse aus dem bisherigen Familienpaket werden dabei in Abzug gebracht.